

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 20. Februar 2006 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Josef Manser
Anwesend: 46 Ratsmitglieder
Zeit: 14.00 - 17.00 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Franz Breitenmoser / Karin Rusch

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	Seite
1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 21. November 2005	5
3. Landsgemeindebeschluss betreffend die Anpassung der Kantonsverfassung und von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (2. Lesung)	7
4. Übertretungsstrafgesetz (UeStG; 2. Lesung)	11
5. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes (2. Lesung)	13
6. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Strassengesetzes (StrG; 2. Lesung)	20
7. Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Holzkorporation Wilder Bann (2. Lesung)	32
8. Landrechtsgesuche	33
9. Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 30. April 2006	34
10. Mitteilungen und Allfälliges	35

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.

Eröffnung

Grossratspräsident Josef Manser eröffnet die Grossrats-Session mit folgenden Worten:

”Sehr geehrter Herr Vizepräsident
Hochgeachteter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren des Grossen Rates
Hochgeachtete Herren der Standeskommission

In eine äusserst delikate Situation ist im vergangenen Herbst die französische Regierung geraten: Wochenlang haben in den Agglomerationen grosser und mittlerer Städte Jugendliche vorwiegend ausländischer Herkunft gebrandschatzt und mit Schreken haben wir verfolgt, wie sich die Unruhen wie ein Flächenbrand ausgebreitet haben. Die Behörden blieben lange machtlos. Vielerorts hat man gebangt, die Ereignisse könnten übergreifen. Angesichts der aktuellen weltweiten Proteste gegen die Mohammed-Karikaturen dürften ähnliche Befürchtungen auftauchen.

An der letzten Hauptversammlung des kantonalen Gewerbeverbandes hat Professor Rolf Dubs von der Universität St. Gallen, eine sehr anerkannte Kapazität, in einem eindrücklichen Referat über die Berufslehre die Situation der ausländischen Jugendlichen als vordringlichstes Problem der Schweiz bezeichnet. Das mag viele überrascht haben. Im Kanton Appenzell I.Rh. ist die Lage relativ gut. In den Agglomerationen – oft anonyme Gebilde ohne tragende soziale Strukturen – ist es offenbar ernster. Jugendliche in der Pubertät, den Verlockungen zu Konsum und Gewalt und dem Gruppendruck ausgesetzt – haben es ohnehin nicht leicht. Wenn sie nicht Begleitung durch Eltern und Lehrer und schliesslich keine Zukunftsperspektiven, vor allem keine Lehrstelle finden, kann dies gefährlich werden – auch für die Gesellschaft. Die Integration, die Eingliederung in die Erwachsenenwelt ist äusserst komplex und schwierig, erst recht für Jugendliche aus anderen Mentalitäten und Kulturen. Die Integration ausländischer EinwohnerInnen ist allgemein ein schwieriges Unterfangen, eine Gratwanderung zwischen manchmal sehr unterschiedlichen Welten. Alle sind heraus- und aufgefordert, ihren Beitrag zu leisten auch wir im Kanton Appenzell I.Rh. Die wichtigsten Grundlagen sind wohl gegenseitiger Respekt und Vertrauen, aber auch Bemühungen beider Seiten. Wie weit Integration gelungen ist, zeigt sich jeweils drastisch bei den Anhörungen im Zusammenhang mit den Einbürgerungen. Ein Schlüssel ist die Sprache. Breitester Innerrhoder Dialekt von Sekundarschülern steht Nichtverstehen und Deutsch-Brocken von Fünfzigjährigen gegenüber. Über die Sprache eröffnet sich jedoch der Zugang zu Kultur, Denken und auch Arbeitswelt. Dabei braucht es natürlich Zeit und Chancen – und das Wahrnehmen von Chancen. Mit dem Verharren und Verschanzen im eigenen Kulturkreis ist es nicht getan. Es müssen Schritte aufeinanderzu unternommen werden.

Integration ist aber nicht nur im Zusammenhang mit ausländischen Mitmenschen ein Thema. Sie ist zentral auch bei Arbeitslosen und Behinderten. Sie sollten sich möglichst in Leben und Gesellschaft und vor allem in den Erwerbsprozess eingliedern. Dies ist allerdings schneller gesagt als umgesetzt. Wenn sich hundert junge, gesunde und fähige Personen für eine Stelle melden, sind die Chancen eines Behinderten oder Fünfzigjährigen schnell ausgerechnet – ausser es werden bewusst und gezielt Chancen geschaffen und Stellen für diese bereitgehalten, aus sozialer Verantwortung. Nur Taten zählen und bringen Glaubwürdigkeit. Ohne sie sind die viel gehörten Forderungen und Kritiken beleidigend für alle, die sich ehrlich und redlich bemühen. Allen Arbeitgebern, die nach ihren Möglichkeiten auch den weniger Leistungsfähigen Teilbeschäftigungen oder gar eine volle Stelle bieten, ist zu danken, und ihnen gehört die Anerkennung der Gesellschaft. Vermutlich muss hier noch viel mehr zwischen Arbeitgebern und Sozialwerken zusammengearbeitet werden. So könnten nicht nur Kosten gespart, sondern auch ein echter Beitrag an die Integration geleistet werden, in dem auch diese Menschen wieder Selbstwert, Selbstachtung und eine positive Haltung gegenüber der Gesellschaft gewinnen können.

Verordnen lässt sich Integration hier wie dort nicht. Sie muss aufkeimen können und dann gepflegt werden. Sie hängt von uns allen ab, von den einzelnen EinwohnerInnen, auf der Stufe Nachbarschaft, von Vereinen, Quartier und Gemeinde, vor allem aber auch von Arbeitgebern und Mitarbeitern und bei den Jungen von der Schule. Natürlich müssen beide Seiten guten Willen und Flexibilität einbringen. Wenn wir uns am Arbeitsplatz, aber auch im täglichen Umgang offen und konstruktiv zeigen, können wir alle schon einen sehr wertvollen Beitrag leisten. Als Politiker können wir nur dankbar sein für alles, was unternommen wird. Die Politik kann allerdings günstige Rahmenbedingungen setzen und helfen, ein optimales Klima zu schaffen. Sehr wertvoll wären zudem sicher bestimmte Projekte, z.B. für die bessere Eingliederung unserer erwachsenen ausländischen Bevölkerung die Schaffung eines Informationsmittels, Deutsch für Erwachsene oder Kurse über Kultur und Brauchtum unseres Kantons und natürlich über unser politisches System. Es ist erfreulich, dass auch die Jugendkommission des inneren Landes unter dem Vorsitz von Landammann Carlo Schmid-Sutter für die nächste Zeit gezielt das Thema der Integration junger ausländischer Mitmenschen angehen will. Es wäre begrüssenswert, wenn auch auf anderen Ebenen, etwa dem Kanton, ähnliche Schritte folgten. Allen jedenfalls, die sich um Integration bemühen - in welchem Bereich auch immer -, gehört grosser Dank, von den Arbeitgebern über die Lehrerschaft und Eltern bis zu jedem an seinem Platz. Die Früchte dieser Anstrengungen kommen uns allen, der ganzen Gesellschaft zugute.

Wir hoffen, dass verstärktes Bewusstwerden und gezieltes Handeln uns die grosse Herausforderung der Integration meistern lassen und verhindern, dass sich Nebengesellschaften bilden oder gar ein Teil unserer Mitmenschen im Abseits landet. Wir alle sind gefordert, heute schon und nicht erst morgen.

In diesem Sinne erkläre ich die Februar-Session 2006 des Grossen Rates - früher Verfassungsrat genannt - für eröffnet und stelle sie unter den Machtschutz Gottes."

Es liegen die Entschuldigungen von Grossrat Hansruedi Aeschbacher, Appenzell, und Grossrat Felix Bürki, Oberegg, vor. Damit sind 46 Ratsmitglieder anwesend, das absolute Mehr liegt bei 24.

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2.**Protokoll der Session vom 21. November 2005**Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte

Auf S. 84 hat sich bei meinem Votum ein Fehler eingeschlichen. Ich habe nicht vom "vollen Betreuungsabzug" für den Kinderhort, sondern von den "vollen Betreuungskosten" gesprochen.

Diesem Änderungsantrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler wird stillschweigend zugestimmt.

Grossrat Albert Koller, Appenzell

Ich habe auf S. 27 einen Fehler entdeckt. Landammann Carlo Schmid hat dabei Folgendes ausgeführt:

"...und ich werde daher diesen Antrag nicht entgegennehmen."

Im Protokoll steht jedoch lediglich: "...und ich werde daher diesen Antrag nicht entgegen." Es fehlt demnach am Schluss des Satzes das Wort "nehmen".

Der Grosse Rat nimmt von dieser Korrektur im zustimmenden Sinne Kenntnis.

Bauherr Stefan Sutter

Auf S. 55 wird bei einem meiner Voten ausgeführt, dass bei der Generellen Entwässerungsplanung eine Hilfsstelle eingeplant sei. Die erwähnte Hilfsstelle hat mit der Generellen Entwässerungsplanung, wie sie im Protokoll ausgeführt wird, nichts zu tun. Es ist richtig, dass beim Werkhof eine zusätzliche Stelle geschaffen wurde, diese steht aber in keinem Zusammenhang mit der Generellen Entwässerungsplanung.

Ich möchte noch eine weitere Änderung auf S. 102 des Protokolles beantragen. Der zweite Satz auf S. 102 lautet wie folgt:

"Wir haben nach dem ablehnenden Entscheid der Standeskommission die verschiedensten Varianten für die Gestaltung des Dorfeinganges Weissbad geprüft."

Nicht die Standeskommission, sondern die Landsgemeinde hat die Landsgemeindevorlage abgelehnt. Das Protokoll muss in diesem Sinne angepasst werden.

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit diesen beiden Änderungsanträgen einverstanden.

Weiter wird das Wort zum Protokoll über die Session vom 21. November 2005 nicht ge-

wünscht und dieses wird mit den vorgenommenen Änderungen einstimmig genehmigt.

3.

Landsgemeindebeschluss betreffend die Anpassung der Kantonsverfassung und von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (2. Lesung)

Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo

Der Grosse Rat hat anlässlich der Session vom 21. November 2005 den Landsgemeindebeschluss betreffend Anpassung der Kantonsverfassung und von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in erster Lesung behandelt. Dabei ist zu Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung die Frage aufgeworfen worden, ob die durch die neue Regelung vorgeschlagene Verschärfung tatsächlich notwendig sei, wonach Schwägerinnen und Schwäger zukünftig nicht mehr im selben Gremium Einsitz nehmen dürften. Die entsprechenden Abklärungen der Standeskommission haben ergeben, dass keine Verschärfung vorgesehen ist und deshalb der bisherige Wortlaut beibehalten werden kann. Es besteht auch kein Zwang in diese Richtung, da insbesondere die Grösse unseres Kantons eine Übersicht zulässt und die Personen, die in solche Ämter gewählt werden, einen gewissen Bekanntheitsgrad aufweisen. Somit ist es nicht notwendig, eine Verschärfung vorzunehmen.

Die Standeskommission schlägt in der Folge für Art. 30 Abs. 9 einen neuen Wortlaut vor. Die ReKo hat sich mit diesem neuen Vorschlag befasst. Sie erklärt sich vollumfänglich damit einverstanden und beantragt dem Grossen Rat, dem von der Standeskommission vorgeschlagenen Wortlaut zuzustimmen.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I.

1. Verfassung für den eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. vom 24. Wintermonat 1872

Grossratspräsident Josef Manser

Die Standeskommission beantragt, den bisherigen Art. 30 Abs. 9 aufzuheben und durch folgenden neuen Wortlaut zu ersetzen:

„⁹In die Standeskommission und die Gerichte können nicht zugleich Einsitz nehmen:

- zwei Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen. Die Auflösung der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft heben den Ausschlussgrund nicht auf;
- Verwandte in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie;
- Schwäger in gerader Linie.“

In der Abstimmung erklärt sich der Grosse Rat einstimmig mit dem Antrag der Ständekommission betreffend Änderung von Art. 30 Abs. 9 einverstanden.

2. Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 1999

Keine Bemerkungen.

3. Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) vom 30. April 2000

Keine Bemerkungen.

4. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 30. April 1911

Keine Bemerkungen.

5. Gesetz über die Zivilprozessordnung (ZPO) vom 24. April 1949

Keine Bemerkungen.

6. Gesetz über die Strafprozessordnung (StPO) vom 27. April 1986

Keine Bemerkungen.

7. Schulgesetz (SchG) vom 25. April 2004

Grossratspräsident Josef Manser

Analog der vorgenommenen Änderung in Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung ist auch die entsprechende Regelung in Art. 72 Abs. 2 des Schulgesetzes aufzuheben und durch den gleichen Wortlaut, wie ihn der Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung jetzt aufweist, zu ersetzen.

In der Abstimmung erklärt sich der Grosse Rat einstimmig mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 72 Abs. 2 des Schulgesetzes einverstanden.

8. Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987

Keine Bemerkungen.

9. Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) vom 25. April 1999

Keine Bemerkungen.

10. Steuergesetz (StG) vom 25. April 1999

Grossratspräsident Josef Manser

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, Ziff. 10 ersatzlos zu streichen und die notwendigen Anpassungen an das Partnerschaftsgesetz im Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes vorzunehmen.

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit diesem Vorgehen einverstanden.

11. Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank vom 28. April 1940

Grossratspräsident Josef Manser

Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank ist ebenfalls im Sinne der Änderung von Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung anzupassen.

Der Grosse Rat erklärt sich einstimmig mit der Änderung von Art. 13 Abs. 1 einverstanden.

12. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, ShiG) vom 29. April 2001

Keine Bemerkungen.

13. Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG) vom 24. April 1994

Keine Bemerkungen.

14. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 24. April 1994

Keine Bemerkungen.

II.

Grossratspräsident Josef Manser

Die Standeskommission beantragt für die Ziff. II. folgenden neuen Wortlaut:

”Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde, Ziff. 1 unter dem Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung, am 1. Januar 2007 in Kraft.”

Der Grosse Rat erklärt sich einstimmig mit dem neuen Wortlaut von Ziff. II. einverstanden.

Grossratspräsident Josef Manser

Möchte jemand auf einen Punkt dieses Landsgemeindebeschlusses zurückkommen?

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Bei der Vorbereitung dieses Grossratsgeschäftes zu Handen der 2. Lesung bin ich erst spät auf einen formalen juristischen Einwand gestossen. Es gilt nämlich das Verbot der Koppelung. Das bedeutet, wir dürfen nicht mit einer einzigen Abstimmung sowohl über die Kantonsverfassung als auch über Gesetze abstimmen lassen. Die Konsequenz davon ist, dass wir den vorliegenden Landsgemeindebeschluss in zwei Beschlüsse aufteilen müssen. Der Grosse Rat kann heute den vorliegenden Landsgemeindebeschluss problemlos verabschieden, der Landsgemeinde müssen aber zwei separate Landsgemeindebeschlüsse unterbreitet werden. Der erste Landsgemeindebeschluss betrifft die Anpassung der Kantonsverfassung, der zweite Landsgemeindebeschluss beinhaltet die Anpassung der Gesetze.

Im Weiteren muss die Ziff. II. des vorliegenden Landsgemeindebeschlusses nur in den ersten

Landsgemeindebeschluss übernommen werden, da die Gesetze nicht dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung unterstehen.

Ich beantrage deshalb dem Grossen Rat, diese Vorlage in zwei Landsgemeindebeschlüsse aufzuteilen und so an die Landsgemeinde weiterzuleiten.

Der Grosse Rat erklärt sich einstimmig mit diesem Vorgehen einverstanden.

In der Schlussabstimmung erklärt sich der Grosse Rat mit 46 Ja-Stimmen einstimmig mit dem Landsgemeindebeschluss betreffend die Anpassung der Kantonsverfassung an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare einverstanden.

In einer zweiten Abstimmung heisst der Grosse Rat ebenfalls einstimmig mit 46-Ja-Stimmen den Landsgemeindebeschluss betreffend die Anpassung von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare zu Handen der Landsgemeinde gut.

4.

Übertretungsstrafgesetz (UeStG; 2. Lesung)

Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo

Der Grosse Rat hat das Übertretungsstrafgesetz (UeStG) am 31. Oktober 2005 in erster Lesung beraten. Dabei wurden einige Fragen insbesondere in Bezug auf die Ausformulierung und zu Art. 17 Abs. 1 aufgeworfen. Dabei ging es darum, ob Bäume ebenfalls zu den Gebäuden gehören bzw. als Anlage betrachtet werden können. Im Weiteren wurde eine Diskussion zu Art. 21 Abs. 1 in Bezug auf die Fernhaltung von unerwünschten Personen von Räumen und Plätzen geführt.

Zu Art. 17 möchte ich bemerken, dass mit der neu vorgeschlagenen Formulierung klar geregelt ist, dass Bäume nicht zu den Gebäuden gehören und diese separat behandelt werden müssen. Das Aufhängen von Plakaten an Bäumen bedarf demnach ebenfalls einer Bewilligung. Diese Ergänzung wurde in Art. 17 Abs. 1 aufgenommen.

In Art. 21 Abs. 1 geht es primär darum, unerwünschte Personen von bestimmten Räumlichkeiten fernhalten zu können. Dabei sind primär Räume und nicht Plätze oder allenfalls Grundstücke gemeint. Aus der Zusatzbotschaft kann entnommen werden, wie dieser Art. 21 Abs. 1 anzuwenden ist. Die ReKo vertritt die Meinung, dass die vorgeschlagene Formulierung klar und verständlich ist.

Die ReKo beantragt dem Grossen Rat, die auf die zweite Lesung hin geänderten Formulierungen, wie sie von der Standeskommission vorgeschlagen werden, zu genehmigen und das Geschäft zu Handen der Landsgemeinde zu verabschieden.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I.

Keine Bemerkungen.

II.

Art. 1 - 16

Keine Bemerkungen.

Art. 17

Grossratspräsident Josef Manser

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, Art. 17 Abs. 1 mit dem Begriff "sowie Bäumen" zu ergänzen.

In der Abstimmung erklärt sich der Grosse Rat einstimmig mit der Ergänzung von Art. 17 Abs. 1 einverstanden.

Art. 18

Keine Bemerkungen.

III.

Art. 19 - 20

Keine Bemerkungen.

Art. 21

Die Ständekommission schlägt vor, Art. 21 Abs. 1 mit der Präzisierung "namentlich genannter Personen" zu ergänzen.

Der Grosse Rat spricht sich in der Abstimmung einstimmig für die Ergänzung von Art. 21 Abs. 1 aus.

IV.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat das Übertretungsstrafgesetz (UeStG) in zweiter Lesung mit 46 Ja-Stimmen zu Handen der Landsgemeinde einstimmig gut.

5.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes (2. Lesung)

Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo

Anlässlich der Session vom 21. November 2005 hat der Grosse Rat in erster Lesung die Revision des Steuergesetzes eingehend beraten und ihr mit einzelnen Ergänzungen grundsätzlich zugestimmt. Sämtliche beschlossenen Änderungen sind in die heute vorliegende Fassung eingearbeitet worden. Nebst der definitiven Verabschiedung sollten wir uns heute mit den drei folgenden Themenschwerpunkten befassen:

- Grundzüge der Festsetzung zukünftiger Steuerparameter bei den Unternehmenssteuern
- Besteuerung von Alleinerziehenden
- Anpassung des Steuergesetzes an das Partnerschaftsgesetz

Anpassungen an das Partnerschaftsgesetz

Die WiKo teilt die Ansicht der Standeskommission, dass es richtig ist, die Änderungen betreffend das Partnerschaftsgesetz in die Steuergesetzrevision aufzunehmen und nicht, wie in der 1. Lesung noch vorgesehen, im Landsgemeindebeschluss zum Partnerschaftsgesetz zu behandeln. Materiell hat sich hier nichts geändert.

Besteuerung von Alleinerziehenden

Auch hier kann die WiKo die Darlegungen der Standeskommission nachvollziehen und unterstützt einstimmig den Verzicht, das Steuergesetz anzupassen. Auch die WiKo gibt der Hoffnung Ausdruck, dass auf Bundesebene die Mühlen für einmal schneller drehen und diese konfuse Rechtslage möglichst schnell bereinigt werden kann.

Festsetzung künftiger Steuerparameter

Es geht heute nicht um die definitive Festsetzung der variablen Steuerparameter bei der Besteuerung von juristischen Personen und bei der Dividendenbesteuerung, sondern es soll zuhanden der Landsgemeinde die künftige Stossrichtung bekannt gegeben werden. Anlässlich der 1. Lesung haben einzelne Grossräte die Staffelung bei der Entlastung der Familienbesteuerung kritisiert und auch eine Staffelung bei der Entlastung der Unternehmer und Unternehmen gefordert. Die Standeskommission ist in ihrer Absichtserklärung dieser Forderung unseres Erachtens recht grosszügig entgegengekommen und schlägt eine schrittweise Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 9.8 % im Jahre 2007 und auf 9.5 % im Jahre 2009 vor. Ursprünglich war eine Senkung auf 9.5 % bereits im Jahre 2007 vorgesehen. Im Weiteren soll gemäss Vorschlag der Standeskommission die Besteuerung der Beteiligungserträge einstweilen auf 50 % belassen und erst ab dem Jahre 2009 auf 40 % reduziert werden. Damit würden die Steuereinnah-

men in den Jahren 2007 und 2008 um jährlich rund Fr. 550'000.-- insgesamt weniger stark sinken als vorgesehen. Die WiKo ist grundsätzlich mit dieser schrittweisen Reduktion einverstanden.

Bei der Festsetzung des Satzes für Beteiligungserträge hingegen erachtet eine klare Mehrheit der WiKo die Absicht der Standeskommission als zu zögerlich. Die WiKo würde eine Festsetzung des Satzes auf 45 % per 2007 und 40 % per 2009 begrüßen. Die finanziellen Auswirkungen würden sich nur auf rund Fr. 100'000.-- im Jahr belaufen und wären daher nicht relevant. Wichtiger ist unseres Erachtens die psychologische Wirkung dieses Schrittes. Vertreter unseres Kantons, die mit potentiellen Zuzüglern und auch bereits hier Ansässigen in Kontakt sind, haben uns bestätigt, dass dieser Steuerparameter in der Vergangenheit ein wichtiges "Verkaufsinstrument" war und es auch künftig bleiben wird. Wir sind der Meinung, dass die Steuereinbusse von rund Fr. 100'000.-- gut investiert ist, da diese Steuerzahler in der Regel nicht nur Beteiligungserträge bei uns versteuern, sondern auch das übrige Einkommen als Lohn oder Rente und das Vermögen normal zu versteuern sind.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass vor kurzem der Kanton Schwyz beschlossen hat, Dividenden künftig nur noch mit 25 % zu besteuern. Wir sind also auch hier nicht der Vorreiter, sondern nur ein kleiner und langsamer Nachahmer. Wir ersuchen daher die Standeskommission, die Landsgemeinde dahingehend zu orientieren, dass sie beabsichtige, die Besteuerung auf Beteiligungserträgen auf das Jahr 2007 zu reduzieren, voraussichtlich auf 45 %.

Die WiKo empfiehlt einstimmig, die vorgeschlagene Steuergesetzrevision, mit einer kleinen Änderung, auf die ich in der Detailberatung noch näher eingehen werde, zu verabschieden. Wie ich anlässlich der 1. Lesung bereits gesagt habe, handelt es sich hier um eine ausgewogene Vorlage. Erstens erreichen wir mit dieser Steuergesetzrevision die Entlastung der Familien und zweitens legen wir mit den Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung die Grundlage für die Finanzierung der notwendigen Zunahme des Steuersubstrats.

Säckelmeister Paul Wyser

Ich möchte vorerst zu der vom Präsidenten der WiKo erwähnten Staffelung einige Ergänzungen anbringen. Die Standeskommission hat in der Botschaft zu Handen der ersten Lesung bewusst eine Extremvariante der Staffelung aufgeführt, um eine eingehende Diskussion darüber führen zu können. Aufgrund der ersten Lesung wurden dann die Tabellen entsprechend korrigiert, ohne dass verbindliche Anträge gestellt wurden. In Bezug auf die juristischen Personen wird immer wieder von Steuerausfällen gesprochen.

Der Steuerfuss wurde bereits im Jahre 2000 reduziert und auch im Jahre 2002 sowie im letzten Jahr wurde eine Reduktion des Steuerfusses vorgenommen. Wenn wir das Resultat dieser Reduktionen betrachten, so stellen wir fest, dass in den letzten zehn Jahren für Einkommen von etwa Fr. 50'000.-- die Belastung fast halbiert werden konnte. Auf der anderen Seite sind aber die Steuererträge praktisch gleich geblieben. Dies war nur deshalb möglich, weil man bei den

juristischen Personen immer richtig reagiert hat. Ich hoffe, dass auch in Zukunft kein Verlust resultieren wird. Wir gehen davon aus, dass die zu erwartenden Steuerausfälle durch neues Steuersubstrat wieder wettgemacht werden können.

Die Ständekommission beantragt, den Satz für Beteiligungserträge bei 50 % zu belassen, während die WiKo vorschlägt, den Satz auf 45 % festzulegen. Als Beispiel kann hier erwähnt werden, dass der Kanton Schwyz vor ca. zwei Wochen beschlossen hat, den Satz auf 25 % festzulegen. Ein Satz von 50 % ist derzeit der Normalfall. Wir verfügen hier über ein sehr gutes Instrument und man kann sich sehr wohl überlegen, ob dem Antrag der WiKo zugestimmt werden soll.

Im Weiteren möchte ich noch auf die Besteuerung der Alleinerziehenden zu sprechen kommen. Ich habe bereits anlässlich der ersten Lesung erwähnt, dass die kantonalen Finanzdirektoren dem Bund beantragen, diese Änderung aufgrund des Bundesgerichtsbeschlusses vom November des vergangenen Jahres so schnell als möglich dem Parlament zur Behandlung zu unterbreiten. Es ist daher nicht sinnvoll, wenn wir jetzt irgendwelche Änderungen einführen, während im Jahre 2007 oder 2008 vom Bund eine neue Lösung vorgeschlagen wird. In der Zwischenzeit sind auch schon seitens der Parteien Vorschläge ausgearbeitet worden. Wir hoffen, dass wir dieses Geschäft möglichst rasch und einfach erledigen können. Aus diesem Grunde ist es richtig, dass derzeit keine Änderungen vorgenommen werden.

In Bezug auf die Anpassung des Steuergesetzes an das neue Partnerschaftsgesetz ist zu erwähnen, dass wir mit den vorgeschlagenen Änderungen gleichlautend wie der Bund und die meisten Kantone sind.

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, den von der Ständekommission vorgeschlagenen Anträgen zuzustimmen und über den Vorschlag der WiKo eine Diskussion zu führen.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I.

Grossratspräsident Josef Manser

Die Ständekommission beantragt einen neuen Art. 5bis mit der Marginalie "Eingetragene Partnerschaft". Der Wortlaut dieses neuen Artikels kann der Zusatzbotschaft entnommen werden.

In der Abstimmung erklärt sich der Grosse Rat einstimmig mit dem neuen Art. 5bis ein-

verstanden.

II. - IV.

Keine Bemerkungen.

V.

Es liegt ein weiterer Antrag der Standeskommission zu Art. 15 vor. Demnach soll Art. 15 mit einem neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

„³Der überlebende eingetragene Partner haftet mit seinem Erbteil und mit dem Betrag, den er aufgrund einer vermögensrechtlichen Regelung nach Art. 25 Abs. 1 PartG erhalten hat.“

Der Grosse Rat erklärt sich einstimmig mit der Ergänzung von Art. 15 mit einem zusätzlichen Abs. 3 einverstanden.

VI. - XVI.

Keine Bemerkungen.

XVII.

Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo

In Art. 38 Abs. 4 wird vorgeschlagen, dass der Grosse Rat den Steuersatz für Beteiligungserträge festlegt. Die WiKo stellt den Antrag, diese Regelung zu präzisieren, in dem der Begriff „jährlich“ eingefügt wird. Damit würden der Gesamtsteuersatz für juristische Personen sowie der Staatssteuerfuss für natürliche Personen in einem Grossratsbeschluss zusammengefasst und jährlich vom Grossen Rat festgelegt.

In der Abstimmung erklärt sich der Grosse Rat einstimmig mit der von der WiKo beantragten Ergänzung von Art. 38 Abs. 4 einverstanden.

XVIII. - XXXI.

Keine Bemerkungen.

XXXII.

Grossratspräsident Josef Manser

Zu Ziff. XXXII. liegt ein Antrag der WiKo vor, wobei es sich dabei lediglich um eine redaktionelle Änderung handelt.

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit dieser Änderung einverstanden.

XXXIII. - XLI.

Keine Bemerkungen.

XLII.

Grossratspräsident Josef Manser

Im Rahmen der Umsetzung des neuen Partnerschaftsgesetzes beantragt die Standeskommission, den bisherigen Art. 121 Abs. 1 aufzuheben und durch einen neuen Wortlaut zu ersetzen.

In der Abstimmung erklärt sich der Grosse Rat einstimmig mit dem neuen Wortlaut von Art. 121 Abs. 1 einverstanden.

XLIII. - LIV.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes vom Grossen Rat in zweiter Lesung mit 46 Ja-Stimmen einstimmig gutgeheissen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die WiKo hat dem Grossen Rat in ihrem Antrag noch eine Erklärung zur Festsetzung zukünftiger Steuerparameter unterbreitet. Ich gehe davon aus, dass der Grosse Rat diese Erklärung der WiKo unterstützt. Es ist für die Standeskommission mit Blick auf die Landsgemeinde wichtig zu wissen, ob diese Annahme richtig ist.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte

Ich habe mit Freude festgestellt, dass die Standeskommission verschiedene Forderungen, welche anlässlich der ersten Lesung gestellt wurden, berücksichtigt hat und nun auch bei den Steuersätzen für die juristischen Personen eine Staffelung vorsieht.

Ich möchte gerne von Säckelmeister Paul Wyser wissen, wie weit die Standeskommission die vorgeschlagenen Sätze als gegeben ansieht oder wie gross allenfalls der Handlungsspielraum hier noch ist. Ich befürchte, dass, wenn mit den vorgeschlagenen Sätzen operiert wird, die Gefahr besteht, dass diese Zahlen nicht mehr als Absichtserklärung, sondern als verbindlich wahrgenommen werden. Falls die Steuererträge tiefer ausfallen als erwartet, habe ich Bedenken, dass der Grosse Rat anlässlich der nächsten November-Session bei der Festsetzung der Steuersätze keinen Spielraum mehr hat.

Wenn beispielsweise im Landsgemeindemandat von einem Gewinnsteuersatz im Jahre 2007 von 9,8 % und für das Jahr 2009 von 9,5 % gesprochen wird, so gehe ich davon aus, dass diese Sätze definitiv festgelegt sind und nicht mehr geändert werden können.

Säckelmeister Paul Wyser

Der Landsgemeinde soll aufgezeigt werden, wie das weitere Vorgehen aussehen soll. Der Stimmbürger soll wissen, worüber er abstimmt, soweit dies voraussehbar ist. Wir werden für die Erarbeitung des Budgets die in der Zusatzbotschaft aufgeführten Steuersätze verwenden. Die

ganze Budgetierung wird auf diesen Steuersätzen aufbauen. Wir können nicht in der Botschaft von einem bestimmten Satz ausgehen und dann bei der Budgetierung völlig andere Zahlen verwenden.

Im Weiteren wurde die Frage aufgeworfen, ob sich allenfalls bei den Steuereinnahmen grosse Änderungen ergeben könnten. Die Staatsrechnung für das Jahr 2005 wird von der Standeskommission an ihrer morgigen Sitzung behandelt. Wenn wir die Ergebnisse der Rechnung genauer betrachten, können wir feststellen, dass die Überlegungen, welche in der Botschaft zum Steuergesetz aufgeführt wurden, bestätigt werden.

Für die WiKo stellt sich die Frage, ob bereits per 1. Januar 2007 eine Senkung der Dividendenbesteuerung auf 45 % ins Auge gefasst werden müsste. Es ist tatsächlich so, dass sich der Kanton Appenzell I.Rh. in verschiedenen Bereichen gegenüber anderen Kantonen verschlechtert hat. Wir möchten aber bei dem heute herrschenden Steuerwettkampf zwischen den Kantonen nicht mitmachen und haben bewusst nicht darauf reagiert. Die Frage, ob eine Senkung auf 45 % vorgenommen werden soll, kann man sich tatsächlich stellen. Dabei geht es um Steuermindereinnahmen von Fr. 100'000.--, welche auf der anderen Seite problemlos wieder eingenommen werden könnten. In diesem Sinne könnte also einer Reduktion der Dividendenbesteuerung auf 45 % ohne weiteres zugestimmt werden.

Ich vertrete die Meinung, dass die Zahlen, welche in der Botschaft aufgeführt werden, bei der Budgetierung auch so übernommen werden müssen. Es handelt sich dabei um eine Absichtserklärung an die Landsgemeinde, wie in Zukunft vorgegangen wird. Diese Vorgaben sollten meines Erachtens auch eingehalten werden.

In Bezug auf die Steuersätze ab dem Jahre 2009 ist es zum heutigen Zeitpunkt relativ schwierig, konkrete Angaben zu machen, dabei handelt es sich lediglich um eine Annahme. Über diese Zahlen muss zu gegebener Zeit sicher noch diskutiert werden. Für das Jahr 2007 sollten die in der Botschaft vorgeschlagenen Sätze, welche auch der Landsgemeinde so unterbreitet werden, aber verbindlich sein. Es handelt sich dabei nicht um eine gesetzliche Bestimmung, aber es ist eine klare Aussage, zu welcher wir stehen sollten.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte

Ich möchte gerne wissen, ob anlässlich der Budgetdebatte seitens des Grossen Rates Änderungen an diesen Sätzen noch möglich sind oder ob er lediglich die Zahlen noch absegnen kann.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Es handelt sich bei den Angaben in der Zusatzbotschaft um nichts anderes als um eine Absichtserklärung. Wir müssen uns darüber im Klaren sein, dass wir bei einer schlechteren finanziellen Lage mit einer Erhöhung dieses Satzes nicht viel bewegen können, da es dabei lediglich um ca. Fr. 100'000.-- geht, was beim heutigen Finanzvolumen gerade einmal ein Promille aus-

macht.

Weiter wird das Wort zu diesem Geschäft nicht mehr gewünscht.

6.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Strassengesetzes (StrG; 2. Lesung)

Grossrat Albert Streule, Präsident BauKo

Nach der ersten Lesung anlässlich der Session vom 31. Oktober 2005 präsentiert sich die Situation wie folgt:

Vermessung und Vermarkung

Hauptanliegen in diesem Revisionsbereich ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung für bestehende, nicht vermarkte Bezirksstrassen. Dies als Ergänzung zu den schon bisher bestehenden Instrumenten der Begründung einer Personaldienstbarkeit im Sinne von Art. 781 ZGB oder der Vermessung und Vermarkung.

Dieses Anliegen war bei den Beratungen anlässlich der ersten Lesung im Grundsatz unbestritten und es erübrigt sich deshalb, zu diesem Revisionsbereich noch weitere Ausführungen zu machen.

Im Rahmen der Detailberatungen hat Grossrat Alfred Sutter die Frage aufgeworfen, wie bestehende Flurstrassen zu behandeln seien, die neu ins Bezirksstrassennetz aufgenommen würden. Würden nämlich bestehende Flurstrassen, die neu ins Bezirksstrassennetz übernommen werden sollen, wie neue Bezirksstrassen behandelt, so bestünde nach eidgenössischem und kantonalem Recht zwingend eine Vermessungs- resp. Vermarkungspflicht. Dies würde nach Ansicht von Grossrat Alfred Sutter allein schon aus Kostengründen in den meisten Fällen verhindern, dass bestehende Flurstrassen je einmal dem Bezirk zu Eigentum übergeben werden könnten. Würden bestehende Flurstrassen bei einer Übernahme jedoch wie bestehende Bezirksstrassen behandelt, so würde die Pflicht zur Vermessung und Vermarkung entfallen und damit eine Flurgenossenschaft vor hohen Übergabekosten bewahrt.

Die Standeskommission hat die Anregung von Grossrat Alfred Sutter auf die zweite Lesung hin aufgenommen und beantragt eine Ergänzung in Art. 8, der diesem Ansinnen voll Rechnung trägt. Die BauKo vertritt allerdings nicht die gleiche Meinung wie die Standeskommission. Ich werde in der Detailberatung einen entsprechenden Änderungsantrag einbringen.

Sanierung von Bahnübergängen

Aufgrund der gewalteten Diskussion anlässlich der ersten Lesung kann davon ausgegangen werden, dass eine finanzielle Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Sanierung von bestehenden Bahnübergängen im Grundsatz unbestritten ist. Allerdings sind im Verlaufe der Debatte zu verschiedenen Punkten Unklarheiten und Fragen aufgetaucht, die eine vertiefte Abklärung seitens

der Verwaltung ausgelöst haben. Das Resultat dieser Abklärungen findet seinen Niederschlag in der Zusatzbotschaft, die auf die verschiedenen aufgeworfenen Fragen noch einmal ausführlich eingeht.

Die BauKo wie auch weitere Votanten haben anlässlich der Debatte bemängelt, dass die Auflistung der zu sanierenden Bahnübergänge unvollständig sei und daher keine gesicherten Aussagen in Bezug auf die zu erwartenden Beiträge der öffentlichen Hand zulassen. Im Weiteren ist auch gewünscht worden, dass auf die zweite Lesung hin dem Grossen Rat der Verordnungsentwurf zu Art. 50bis zur Verfügung steht. Die Standeskommission ist diesem zweiten Wunsch nachgekommen und unterbreitet den entsprechenden Verordnungsentwurf über Beiträge an die Sanierung von Bahnübergängen. Dieser Entwurf dient ausschliesslich der Orientierung des Grossen Rates und ist daher nicht Gegenstand der heutigen Verhandlungen. Es kann deshalb diesbezüglich auf weitere Ausführungen verzichtet werden.

Wenn die Standeskommission darauf verzichtet, eine vollständige und abschliessende Liste der zu sanierenden Übergänge vorzulegen, ist dieser begründete Verzicht für die BauKo nachvollziehbar und zu akzeptieren. Zum Einen könnte die Veröffentlichung einer solchen abschliessenden Liste eine ungewollte und problematische Erwartenshaltung zementieren. Zum Zweiten bedingt jeder Sanierungsfall eine vertiefte Prüfung, die bei jedem Projekt einzeln zu erfolgen hat. Zum Dritten entscheidet die Bahnunternehmung gestützt auf das Eisenbahngesetz über die Sanierung gefährlicher Bahnübergänge auf ihrem Netz und ist auch für die Sanierungsprojekte verantwortlich. Es steht weder dem Kanton noch den Bezirken zu, Sanierungsentscheide zu treffen oder bestimmte Sanierungsmassnahmen zu verlangen. Aufgrund des Gesagten kann eine veröffentlichte Liste weder dem Anspruch auf Vollständigkeit noch dem Anspruch auf Richtigkeit genügen.

Alle Änderungs- und Ergänzungsanträge der Standeskommission in Bezug auf die Sanierung von Bahnübergängen zuhanden der zweiten Lesung werden von der BauKo unterstützt.

Grossrat Johann Brülisauer, Gonten

Gemäss der dem Grossen Rat in zweiter Lesung zugestellten Botschaft erfüllen 37 Bahnübergänge die Voraussetzungen für eine Beitragsleistung von Kanton und Bezirken. Die geschätzten Gesamtkosten belaufen sich dabei auf ca. Fr. 4.3 Mio. Dies ergibt im Durchschnitt Kosten von Fr. 116'000.-- für einen beitragsberechtigten Bahnübergang. Weil sich der Bund im Rahmen der finanziellen Entlastungsprogramme nicht mehr mit direkten Bundesbeiträgen beteiligt, wird im beiliegenden Verordnungsentwurf vorgeschlagen, dass sich der Kanton und der Bezirk der gelegenen Sache mit je einem Drittel an den Sanierungen zu beteiligen hätten. Dies ergäbe im Durchschnitt Beiträge von ca. Fr. 39'000.-- je Trägerschaft. Ich hätte eigentlich erwartet, dass sich der Kanton als stärkerer Partner mit einem höheren Anteil als der Bezirk der gelegenen Sache am Sanierungsprojekt zu beteiligen gedenkt und ich hoffe, dass bei der Beratung der Verordnung in diesem Punkt zu Gunsten der Bezirke ein Entgegenkommen signalisiert wird. Ich bin mir zwar bewusst, dass das Gesetz lediglich den Rahmen für die spätere Finanzierung

festlegt und der Grosse Rat bei der Beratung der entsprechenden Verordnung noch Gelegenheit bekommen wird, über den Verteilschlüssel zu debattieren. Ich bin andererseits der Ansicht, dass bei einer Landsgemeindevorlage den Stimmbürger interessieren dürfte, wie die einzelnen Körperschaften belastet werden.

Das ganze Sanierungsprojekt soll in zehn Jahren abgeschlossen sein. Wie es der Präsident der BauKo bereits erwähnt hat, bestimmen die Appenzeller Bahnen als Bauherr welcher Übergang wann und wie saniert wird.

Es ist sicher völlig unbestritten, dass viele der gegenwärtigen Bahnübergänge ein grosses Gefahrenpotenzial darstellen und Sanierungsbedarf besteht. Gerade deshalb ist es eigentlich erstaunlich, dass in den Jahren vor 1995, als sich der Bund noch mit 68 % an den Kosten zu beteiligen hatte, nicht gerade ein hohes Sanierungstempo eingeschlagen wurde.

Ich denke, dass neben dem Kanton vor allem einzelne Bezirke durch diese Sanierungen finanziell sehr stark belastet werden. Im Bezirk Gonten gibt es derzeit ca. 14 Übergänge ohne Blinkanlage oder Schranke. Dies ergäbe aufgrund des vorliegenden Verordnungsentwurfes für den Bezirk Gonten Kosten von ca. Fr. 550'000.--. Es ist zudem vorstellbar, dass sich wegen des Kostenanteils der Appenzeller Bahnen die jährlichen Defizitbeiträge noch zusätzlich erhöhen. Diese Zahlen lassen einen ernsthaft nachdenken, vor allem wenn man in Betracht zieht, dass der Bezirk Gonten aufgrund der geltenden Verordnung über das Strassenwesen beim Treibstoffzollanteil im Rechnungsjahre 2005 nur 3.83 %, d.h. Fr. 26'744.--, erhalten hat. Dieser niedrige Anteil resultiert zur Hauptsache aus dem Umstand, dass die Flächen der Flurstrassen nicht in die Berechnungen einbezogen werden. Zudem haben die Bezirke seit der letzten Revision der Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft zusätzlich 10 % bei Sanierungen von Flurstrassen zu übernehmen.

Wie die neueste Statistik über die Bevölkerungszahlen belegt, weisen vor allem zwei Landbezirke einen markanten Bevölkerungsschwund auf, nämlich Schlatt-Haslen und Gonten. Dabei geben sich auch diese beiden Bezirke grosse Mühe, mit neu erschlossenem Bauland dieser Entwicklung entgegen zu halten.

Wenn jedoch mit einer einzigen Gesetzes- bzw. Verordnungsänderung einem Landbezirk Kosten von über Fr. 0,5 Mio. auferlegt werden, kann dies auch der gegenwärtig gültige Finanzausgleich nur schwer wett machen.

Aus diesen Gründen ersuche ich die Ständekommission - im Sinne einer Aufnahme der Flurstrassenflächen in den Berechnungsschlüssel - eine Änderung von Art. 27 der Verordnung über das Strassenwesen vorzubereiten und zusammen mit der Verordnung über die Sanierung der bestehenden Bahnübergänge dem Grossen Rat zu unterbreiten.

Bauherr Stefan Sutter

Ich möchte später auf die Ausführungen von Grossrat Johann Brülisauer zurückkommen. Vorerst möchte ich noch einige Bemerkungen zur Vermessungspflicht anbringen. Wir haben aufgrund des Antrages von Grossrat Alfred Sutter anlässlich der ersten Lesung dieses Geschäftes bei den Bezirken eine Vernehmlassung durchgeführt. Die Stellungnahmen der Bezirke haben ein uneinheitliches Bild ergeben. So haben sich einige Bezirke dafür ausgesprochen, dass alle Flurstrassen vor einer Übernahme in das Bezirksstrassennetz zwingend vermessen und vermarktet werden müssen, während andere Bezirke die Meinung vertraten, dass dies nicht notwendig sei. Aufgrund dieser Ausgangslage und weil es sich dabei vornehmlich um eine Bezirksaufgabe handelt, vertrat die Standeskommission die Meinung, es sei zu vertreten, es den Bezirken zu überlassen, wie sie dies handhaben möchten. Die BauKo vertritt diesbezüglich eine andere Meinung, sie verlangt, dass dies in allen Bezirken gleich gehandhabt werden soll und zwar in dem Sinne, dass eine Vermessung vorgenommen wird.

Im Weiteren möchte ich auf die Sanierung der Bahnübergänge zu sprechen kommen. Anlässlich der ersten Lesung dieses Geschäftes wurde von Grossrat Josef Sutter sinngemäss beantragt, dass bei Erschliessungen die Behörden eine Zusammenlegung von Bahnübergängen verlangen können. Der Grosse Rat hat sich in der Folge diesem Antrag angeschlossen. Es verhält sich allerdings so, dass diese Änderung an sich gar nicht unter den Gesetzestext fällt, denn in den Fällen, bei denen es um eine Neuerschliessung geht, können aufgrund der geplanten Gesetzesrevision gar keine Beiträge geleistet werden. Die Standeskommission hat das Ziel des Antrages von Grossrat Josef Sutter, ungerechtfertigte Beiträge zu verweigern, allgemeiner gefasst, indem ein neuer Absatz in das Gesetz aufgenommen wurde, gemäss welchem bei unverhältnismässigen oder unzweckmässigen Massnahmen, sofern solche getroffen werden sollten oder die Absicht dazu besteht, die Beiträge verweigert werden können.

Zum Votum von Grossrat Johann Brülisauer ist anzuführen, dass über den Verteilschlüssel bereits im Juli des vergangenen Jahres mit den betroffenen Bezirkshauptleuten diskutiert wurde. Dabei ist anzumerken, dass man zu diesem Zeitpunkt noch von einer anderen Grössenordnung der Zahlen ausging. Damals wurde die Meinung vertreten, dass sich die Bezirke der gelegenen Sache an den Kosten beteiligen sollen, da nicht alle Bezirke davon betroffen sind. Ausserdem sollen die Kantonsbeiträge nicht so hoch sein, dass diejenigen Bezirke, welche über keinen Bahnanschluss verfügen, davon betroffen werden.

Im Weiteren ist anzufügen, dass die Drittelteilung voraussichtlich auch im Kanton Appenzell A.Rh. angewendet werden soll. Auch im Kanton Appenzell A.Rh. werden sich die Gemeinden zu einem Drittel an diesen Massnahmen beteiligen müssen. Im Kanton Appenzell A.Rh. ist dazu allerdings keine Gesetzesänderung notwendig, da im Rahmen des Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs diese Aufteilung der Beiträge bereits geregelt ist.

Zum Votum, dass die Flurstrassen in die Verteilung des Treibstoffzollanteiles aufgenommen werden müssen, ist zu sagen, dass dies durchaus möglich ist. Ich möchte allerdings zu bedenken geben, dass der Bezirk Gonten nicht der einzige Bezirk ist, der über ein grosses Flurstras-

sennetz verfügt. Es könnte der Fall eintreffen, dass sich letzten Endes am gesamten Verteilungsschlüssel nicht viel ändern würde, da nach meinem Wissen der Bezirk Rüte und vor allem der Bezirk Schwende ein ebenso grosses Flurstrassennetz zu unterhalten haben wie der Bezirk Gonten. Man muss sich dessen bewusst sein, auf was man sich hier einlassen würde.

Selbst wenn der Bezirk Gonten nur über wenige Flurstrassen verfügen und dagegen mehr Bezirksstrassen aufweisen würde und demzufolge die betreffenden Bahnübergänge auf Bezirksstrassen lägen, würden die Kosten, die dadurch dem Bezirk Gonten erwachsen würden, noch höher ausfallen, denn dadurch wäre der Bezirk Gonten gleichzeitig auch Eigentümer der Strasse und müsste dadurch noch einen zusätzlichen Beitrag leisten.

Grossrat Johann Brülisauer, Gonten

Wenn ich Bauherr Stefan Sutter richtig verstanden habe, ist er bereit, das Anliegen betreffend Prüfung der Flurstrassenflächen entgegenzunehmen.

Bauherr Stefan Sutter

Ja, dies ist richtig.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I.

Grossratspräsident Josef Manser

Die Standeskommission schlägt vor, den bisherigen Art. 8 mit einem neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

”³Abs. 2 dieses Artikels ist auf bestehende Flurstrassen, die ins Bezirksstrassennetz aufgenommen werden, sinngemäss anwendbar.”

Andererseits liegt zu diesem Artikel ein Antrag der BauKo vor.

Grossrat Albert Streule, Präsident BauKo

Die BauKo beantragt dem Grossen Rat zu Art. 8 einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut:

”³Bestehende Flurstrassen, die ins Bezirksstrassennetz aufgenommen werden, sind zu vermessen. Soweit erforderlich sind sie zu vermarken.”

Die BauKo ist der einstimmigen Meinung, dass grundsätzlich eine Vermessung aller Bezirks-

strassen als eigenständige Grundstücke anzustreben ist. Dieses grundsätzliche Ziel ist bei bestehenden Bezirksstrassen schon weitgehend erreicht. Dieses Ziel entspricht auch der Schweizerischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992, derzufolge gemäss Art. 2 eine Vermessungspflicht über das gesamte Gebiet der Schweiz besteht. Eine einheitliche Praxis in diesem sensiblen Bereich dient der Rechtsgleichheit und der Rechtssicherheit.

Der Antrag der Standeskommission, bestehende Flurstrassen bei der Übernahme ins Bezirksstrassennetz von der Vermessungs- und Vermarkungspflicht zu entbinden, widerspricht dem vorher erwähnten Ziel einer generellen Vermessung und Vermarkung und ist damit nach Ansicht der BauKo auch nicht im Sinne der Rechtssicherheit.

Die Übernahme einer bestehenden Flurstrasse ins Bezirksstrassennetz bedeutet für die bisherigen Strasseneigentümer in der Regel eine massive finanzielle Entlastung, z.B. für den Unterhalt oder den Winterdienst, und für die Öffentlichkeit eine zusätzliche Aufgabe mit weitreichenden finanziellen Konsequenzen. Es ist daher selbstverständlich und unbestritten, dass Flurstrassen nur in baulich einwandfreiem Zustand von den Bezirken zu Eigentum übernommen werden. Allfällige Instandstellungen vor einer Übernahme gehen immer zu Lasten der bisherigen Strasseneigentümer. Es ist daher nach unserer Meinung durchaus zumutbar, auch die Vermessung und Vermarkung einer zu übernehmenden Flurstrasse zur Bedingung zu machen, dies umso mehr, als diese Kosten früher oder später einfach der Öffentlichkeit auferlegt werden.

Es ist für die Bezirke die einzige und letzte Möglichkeit, die Kosten für Vermessung und Vermarkung noch den bisherigen Strasseneigentümern zu belasten, was angesichts der massiven finanziellen Entlastung der bisherigen Strasseneigentümer durch eine Übernahme ins Bezirksstrassennetz durchaus vertretbar ist.

Der Antrag der BauKo trägt dem Anliegen von Grossrat Josef Sutter insofern Rechnung, als für Flurstrassen, die ins Bezirksstrassennetz übernommen werden, lediglich eine Vermessung zwingend erforderlich ist, was die Kosten für die bisherigen Strasseneigentümer deutlich senken wird. Auf eine Vermarkung der Strasse kann verzichtet werden, es sei denn, dies sei aufgrund der Verhältnisse erforderlich. Dazu ist zu sagen, dass sich die Kosten für die Vermessung auf Fr. 5.-- bis Fr. 10.-- pro Laufmeter belaufen. Bei einer Vermessung und Vermarkung würden Kosten von Fr. 15.-- bis Fr. 20.-- anfallen. Die BauKo vertritt die Meinung, dass die Kosten für eine Vermessung von Fr. 5.-- bis Fr. 10.-- pro Laufmeter einem Strasseneigentümer durchaus zugemutet werden können.

Im Übrigen stellt es das Strassengesetz den Bezirken auch weiterhin frei, welche Bedingungen sie bei der Übernahme von Flurstrassen ins Bezirksstrassennetz stellen wollen. Auch wenn ein Grossteil der Bezirke heute die Vermessung und Vermarkung als Voraussetzung für eine Übernahme verlangt, so sind im Einzelfall durchaus auch andere Lösungen möglich und denkbar.

Grossrat Kurt Rusch, Gonten

Ich bin über den Änderungsantrag der BauKo und die Äusserung, der von der Standeskommission unterbreitete Vorschlag sei gesetzlich nicht anwendbar, etwas überrascht. Es ist klar, dass innerhalb von Neuüberbauungen die Strassen vermarktet und vermessen werden, was ich auch befürworte. Ich wehre mich aber dagegen, dass Flurstrassen sowie die bestehenden, nicht vermarkten Bezirksstrassen ausserhalb des Baugebietes neu vermarktet werden sollen. Dies würde, wie bereits erwähnt, horrenden Kosten verursachen. Es wäre meines Erachtens sinnvoller, wenn dieses Geld stattdessen in den Unterhalt der Strassen investiert würde. Es darf gesagt werden, dass das bisherige System sehr gut funktioniert hat. Die Standeskommission hat sich mit dieser Frage sicher eingehend auseinandergesetzt. Deshalb möchte ich dem Grossen Rat beliebt machen, den Antrag der BauKo abzulehnen und demjenigen der Standeskommission zuzustimmen.

Grossrat Albert Streule, Präsident BauKo

Die BauKo hat sich nicht in dem Sinne geäussert, dass der Antrag der Standeskommission nicht rechtens sei. Ich habe lediglich ausgeführt, die BauKo vertrete die Meinung, dass es der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit diene, wenn alle Bezirksstrassen gleich behandelt werden. Der Antrag der Standeskommission entspricht durchaus dem gültigen Recht, daran besteht kein Zweifel. Der Antrag der BauKo stellt nach unserer Meinung eine saubere Lösung dar, damit in Zukunft alle Bezirksstrassen gleich behandelt werden.

Grossrätin Vreni Inauen-Lüthi, Rüte

Im Bezirk Rüte gibt es verschiedene Flurstrassen, die auch von der Allgemeinheit sehr oft benutzt werden. Zur Übernahme einer solchen Strasse werden vom Bezirk schon jetzt verschiedene Bedingungen an die Flurgenossenschaften gestellt, so muss beispielsweise die Strasse saniert und sämtliche Drainagen müssen geröntgt sein.

Gemäss dem Antrag der BauKo soll nun den Flurgenossenschaften zusätzlich noch gesetzlich vorgeschrieben werden, dass sie bei einer Übergabe sämtliche Vermessungs- und Vermarkungskosten, die notwendig sind, selber zu tragen haben. Soll damit verhindert werden, dass die Bezirke noch zusätzliche Strassen aufnehmen müssen? Ist dies die Lösung für eine Strasse, die eigentlich schon 20 oder 30 Jahre ins Bezirksstrassennetz gehört hätte?

Die Sparmassnahmen des Bundes werden Kürzungen oder gar Streichungen von Beiträgen an die Sanierung von Flurstrassen zur Folge haben. Viele Flurgenossen haben zusätzlich noch private Einlenker zu unterhalten. Eine grosse Kostenabwälzung auf die Anstösser könnte dazu führen, dass Sanierungen und der Unterhalt von Flurstrassen in Zukunft vernachlässigt und sich die Strassenverhältnisse zunehmend verschlechtern würden, was zum Nachteil aller Strassenbenutzer wäre.

Die von der BauKo vorgeschlagenen Änderungen von Art. 8 und Art. 32 sind aus den erwähnten Gründen abzulehnen und der solidarische und vernünftige Antrag der Standeskommission ist zu unterstützen.

Grossrat Richard Wyss, Rüte

Mit ihrem Antrag möchte die BauKo in keiner Art und Weise die Aufnahme von Bezirksstrassen verhindern oder verunmöglichen. Die BauKo bezweckt mit ihrem Änderungsantrag, künftigen Diskussionen und Streitfällen auszuweichen. Diejenigen, welche innerhalb der Bezirke bereits mit dieser Materie zu tun hatten, wissen, dass es immer wieder Diskussionen und Streitfälle gibt, wenn an einer unvermarkten Strasse etwas gemacht werden muss. Ich bin der Meinung, dass wir jetzt die einmalige Chance haben, eine Lösung zu finden und eine saubere Grundlage zu schaffen. Es wurde bereits erwähnt, dass für die Vermessung und Vermarkung einer Strasse mit Kosten von Fr. 10.-- bis Fr. 15.-- pro Laufmeter gerechnet werden muss. Ich kann nicht nachvollziehen, dass in diesem Zusammenhang von horrenden Kosten gesprochen wird, denn wir müssen bedenken, welche Vorteile eine solche Vermessung und Vermarkung für eine Flurstrasse nach sich zieht. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass bestehende Flurstrassen nicht tangiert werden, solange sie nicht ins Bezirksstrassennetz aufgenommen werden sollen.

Grossrat Alfred Sutter, Appenzell

Ich unterstütze den Antrag der Standeskommission, da die vorgeschlagene Regelung meines Erachtens genügt.

Grossrat Richard Wyss hat in seinem Votum ausgeführt, es sei bei einer allfälligen Sanierung einer Strasse einfacher, wenn diese vermessen ist. Dies ist meines Erachtens nicht richtig, denn vor einer Strassensanierung müssen die Bodenverhandlungen auf jeden Fall geführt werden, ob eine Strasse nun vermessen ist oder nicht. Ich schliesse mich deshalb dem Antrag der Standeskommission an.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg

Der Antrag der BauKo soll eine Vereinheitlichung für die Bezirke bringen, indem vorgeschrieben wird, dass diejenigen Flurstrassen, welche ins Bezirksstrassennetz aufgenommen werden, vermessen werden müssen. Mit dem zweiten Satz, welcher festlegt, dass diese Flurstrassen soweit erforderlich, zu vermarken sind, wird es den einzelnen Bezirken überlassen, ob eine Strasse vermarktet werden soll oder nicht. Die BauKo möchte eine Vereinheitlichung schaffen, indem alle Flurstrassen im Kanton, die ins Bezirksstrassennetz aufgenommen werden, vermessen werden. Die BauKo erachtet dies als richtigen Schritt. Ich appelliere deshalb an den Grosse Rat, dem Antrag der BauKo zuzustimmen.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit 32 Stimmen für den Antrag der BauKo betreffend Ergänzung von Art. 8 mit einem neuen Abs. 3 aus. Dagegen unterliegt der Antrag der Standeskommission mit 12 Stimmen.

II.

Grossratspräsident Josef Manser

Die Standeskommission beantragt, Art. 32 um einen neuen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„4Abs. 3 dieses Artikels ist auf bestehende Flurstrassen, die ins Bezirksstrassennetz aufgenommen werden, sinngemäss anwendbar.“

Grossrat Albert Streule, Präsident BauKo

Nach der Ergänzung von Art. 8 im Sinne des Antrages der BauKo ist der von der Standeskommission vorgeschlagene zusätzliche Absatz nicht mehr notwendig. Ich beantrage deshalb dem Grossen Rat namens und im Auftrage der BauKo den beantragten Abs. 4 nicht aufzunehmen.

In der Abstimmung erklärt sich der Grosse Rat mit grossem Mehr mit dem Antrag der BauKo einverstanden. Dagegen unterliegt der Antrag der Standeskommission betreffend Ergänzung von Art. 32 mit einem neuen Abs. 4.

III.Grossratspräsident Josef Manser

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat die Streichung des anlässlich der ersten Lesung des Grossen Rates eingefügten Art. 50bis Abs. 4. Hingegen soll ein neuer Abs. 4 eingefügt werden.

Grossrat Johann Brülisauer, Gonten

Zum Antrag der Standeskommission zu Art. 50bis Abs. 4 habe ich keine Bemerkungen anzubringen. Ich möchte aber gerne auf den Abs. 3 dieses Artikels zu sprechen kommen. Der Abs. 3 regelt die so genannten Härtefälle, bei welchen die Kosten für die Anpassung eines Bahnüberganges einem Eigentümer einer Privatstrasse nicht zugemutet werden können. Es kann auch gesagt werden, dass es sich hier um einen Solidaritätsartikel handelt. Ich habe bereits in meinem vorherigen Votum erwähnt, dass ich der Meinung bin, dass die Bezirke durch diese Bahnübergänge recht stark belastet werden. Bauherr Stefan Sutter hat in der Folge geantwortet, dass vor allem diejenigen Bezirke belastet werden sollen, welche über einen Anschluss an die Appenzeller Bahnen verfügen. Es bringt sicher Vorteile mit sich, wenn ein Dorf durch die Bahn erschlossen ist. Es ergeben sich dadurch aber auch Nachteile, insbesondere finanzieller Natur.

Den Appenzeller Bahnen kommt die Aufgabe zu, Passagiere in den ganzen Kanton zu bringen und nicht nur in diejenigen Bezirke, die durch die Bahn erschlossen sind. Es ist nicht so, dass die Appenzeller Bahnen nur Fahrgäste zur Jakobsbad-Kronbergbahn transportieren, es darf sicher davon ausgegangen werden, dass in Zukunft durch die Appenzeller Bahnen auch Touristen nach Brülisau zum neuen Drehrestaurant auf dem Hohen Kasten gebracht werden. Ich verrete deshalb die Meinung, dass sich bei Abs. 3 dieses Artikels neben dem Bezirk der gelegenen Sache auch der Kanton an diesen Kosten zu beteiligen hat. Ich stelle deshalb den Antrag, den ersten Satz von Abs. 3 wie vorgeschlagen zu belassen. Hingegen soll der zweite Satz von

Abs. 3 zu einem neuen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut abgeändert werden:

“⁴Sofern Privatpersonen die Kostentragung unter Berücksichtigung der gemäss diesem Artikel zu leistenden Kantons- und Bezirksbeiträge nicht oder nur teilweise zumutbar ist, werden die Beiträge des Kantons und der Bezirke entsprechend erhöht.”

Demnach soll nicht nur der Bezirk der gelegenen Sache, sondern auch der Kanton einen Teil der zusätzlichen Kosten übernehmen. Die bisherigen Abs. 4 und 5 würden demnach neu zu Art. 5 und 6.

Bauherr Stefan Sutter

Die Standeskommission hat sich bei der Ausarbeitung dieses Artikels von Überlegungen der Subsidiarität und der Bürgernähe leiten lassen. Sie vertrat dabei die Meinung, dass es sich bei dem Vorschlag der Standeskommission um eine angepasste Lösung handelt. Wenn einer Körperschaft oder einer Person nicht zuzumuten ist, die anfallenden Kosten zu übernehmen, so soll die erste Ansprechstelle der Bezirk der gelegenen Sache sein. Dies ist die eigentliche Überlegung, die hinter dieser Regelung stand. Mit dem von der Standeskommission vorgeschlagenen Wortlaut besteht zudem eine gewisse Verpflichtung der Bezirke, als Ansprechpartner bzw. Verhandlungspartner am gleichen Strick zu ziehen.

Ich ersuche den Grossen Rat, den Antrag von Grossrat Johann Brülisauer abzulehnen und den Antrag der Standeskommission gutzuheissen.

Grossrat Johann Brülisauer, Gonten

Die vorgebrachten Argumente von Bauherr Stefan Sutter können mich nicht davon überzeugen, dass sich der Kanton nicht an diesen Kosten beteiligen soll. Es ist sicher richtig, dass der Bezirk der gelegenen Sache unmittelbarer Ansprechpartner ist, aber in Bezug auf die Kostenübernahme scheint mir diese Begründung doch etwas fadenscheinig. Für mich entsteht damit der Eindruck, dass sich der Kanton einfach nicht an diesen Kosten beteiligen möchte.

Ich ersuche deshalb die Mitglieder des Grossen Rates, meinem Antrag zuzustimmen.

Säckelmeister Paul Wyser

Letzten Samstag wurde in der Zeitung ein Artikel von Hansjürg Düsel, Direktor der Appenzeller Bahnen, veröffentlicht, welchen Sie sicher gelesen haben. Es ist unbestritten, dass eine Sanierung der Bahnübergänge notwendig ist, welche finanzielle Belastungen nach sich zieht. Dabei ist vorgesehen, dass jährlich lediglich zwei Bahnübergänge saniert werden sollen. Es wird also nicht so sein, dass der Bezirk Gonten aufgrund der zu sanierenden Bahnübergänge in einen finanziellen Notstand gerät. Der Bezirk Gonten wird auch in Zukunft seine gute finanzielle Lage beibehalten können. Es wird mit diesen Sanierungen nicht plötzlich eine Lawine auf die Bezirke losgelassen, welche finanziell nicht zu bewältigen ist.

Ich beantrage deshalb dem Grossen Rat, den Antrag der Standeskommission zu unterstützen.

Es handelt sich hier um eine Bezirksaufgabe, welche in der Folge auch von den Bezirken finanziert werden muss.

Grossrat Johann Brülisauer, Gonten

Zu den Ausführungen von Säckelmeister Paul Wyser, die Bezirke würden dadurch sicher in keinen finanziellen Notstand geraten, möchte ich entgegenen, dass demnach sicher auch der Kanton durch die Übernahme eines Teils der Kosten in keine finanzielle Krise geraten würde. Aufgrund dessen beantrage ich dem Grossen Rat, meinem Antrag zuzustimmen.

Grossrat Albert Streule, Präsident BauKo

Ich kann mich den Ausführungen von Grossrat Johann Brülisauer teilweise anschliessen. Auch für mich ist die Begründung von Bauherr Stefan Sutter etwas an den Haaren herbeigezogen. Für mich stellt sich die Frage, weshalb sich der Kanton in Ausnahmefällen nicht an der Sanierung beteiligen soll, schliesslich leistet er im Normalfall auch einen Kantonsbeitrag. Diese Regelung ist meines Erachtens unlogisch. Meiner Ansicht nach geht es hier eher darum, den Kanton gegenüber den Bezirken etwas zu entlasten. Ich bin der Ansicht, dass dem Antrag von Grossrat Johann Brülisauer durchaus zugestimmt werden kann.

Bauherr Stefan Sutter

Ich fühle mich durch meine Vorredner gezwungen, eine Ergänzung anzubringen. Die Ständekommission vertrat bei der Ausarbeitung dieser Regelung effektiv die Meinung, dass die Bezirke als Verhandlungspartner involviert werden müssen, da sie mit den Verhältnissen vor Ort bestens vertraut sind. Dies war der ausschlaggebende Punkt für die vorliegende Bestimmung.

In der Abstimmung stimmt der Grosse Rat dem Antrag von Grossrat Johann Brülisauer mit 36 Stimmen zu. Dagegen unterliegt der Antrag der Ständekommission mit 9 Stimmen.

Grossratspräsident Josef Manser

Die Ständekommission beantragt den bisherigen Art. 50bis Abs. 4 zu streichen.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat ohne Gegenstimme für die Streichung des bisherigen Art. 50bis Abs. 4 aus.

Grossratspräsident Josef Manser

Die Ständekommission beantragt, Art. 50bis mit einem neuen Abs. 4 zu ergänzen.

Der Grosse Rat erklärt sich ohne Gegenstimme mit dem Antrag der Ständekommission betreffend Ergänzung von Art. 50bis mit einem neuen Abs. 4 einverstanden.

Grossratspräsident Josef Manser

Im Weiteren schlägt die Standeskommission vor, Art. 50bis mit einem zusätzlichen Abs. 5 zu ergänzen.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den neuen Abs. 5 von Art. 50bis ohne Gegenstimme gut.

IV.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Strassengesetzes (StrG) mit 45 Ja-Stimmen und einer Enthaltung zu Handen der Landsgemeinde verabschiedet.

7.**Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Holzkorporation Wilder Bann (2. Lesung)**Landeshauptmann Lorenz Koller

Das vorliegende Geschäft wurde bereits an der Grossrats-Session vom 31. Oktober 2005 in erster Lesung behandelt. Aufgrund einer Unsicherheit meinerseits wurde in der Folge beschlossen, eine zweite Lesung durchzuführen. Anlässlich der ersten Lesung dieses Geschäftes wurde der Einwand vorgebracht, die Holzkorporation Wilder Bann habe in der Vergangenheit die vorgeschriebenen Auszahlungsbedingungen nicht erfüllt. Da ich davon keine Kenntnis hatte, wurde das Geschäft zur Abklärung dieser Vorwürfe zurückgenommen. In der Zwischenzeit habe ich die notwendigen Abklärungen getätigt. Es verhält sich so, dass die Auszahlungsbedingungen der Holzkorporation Wilder Bann gemäss dem Beschluss vom 27. Mai 1947 eingehalten werden. Die Treffnisauszahlung erfolgt nicht alljährlich, sondern lediglich alle drei Jahre. Somit wäre es unter Umständen möglich, dass ein neues Mitglied, welches sich erst im dritten Jahr einkauft, am nächsten Auszahlungstermin bereits an der dreijährigen Auszahlung partizipieren kann.

Aufgrund dieser Abklärungen hat die Ständekommission eine Zusatzbotschaft mit einem erneuten Antrag formuliert. Ich ersuche den Grossen Rat, dem Antrag der Ständekommission zuzustimmen und den Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Holzkorporation Wilder Bann im vorgeschlagenen Sinne zu verabschieden.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Holzkorporation Wilder Bann vom Grossen Rat in zweiter Lesung einstimmig verabschiedet.

8.**Landrechtsgesuche**

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. den folgenden Personen erteilt:

Paolo Legrottaglie-La Rocca, geb. 1972 in Appenzell, italienischer Staatsangehöriger, sowie seiner Ehefrau **Giovanna Legrottaglie-La Rocca**, geb. 1972 in Herisau, italienische Staatsangehörige, beide wohnhaft Chappelihof 1, 9050 Appenzell; in die Einbürgerung miteinbeogen sind die beiden Töchter **Marina Legrottaglie**, geb. 1999, und **Tatiana Legrottaglie**, geb. 2001;

Natascha Guarino, geb. 1988 in Appenzell, italienische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Bahnhofstrasse 24A, 9050 Appenzell;

Olaf Adler, geb. 1977 in Deutschland, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft Nollisweid 15, 9050 Appenzell;

Helena Hrgic, geb. 1981 in Kroatien, kroatische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Weissbadstrasse 59, 9050 Appenzell;

Pascal Loepfe, geb. 1979 in St.Gallen, Schweizer Staatsangehöriger, wohnhaft Schönenbüel 46, 9050 Appenzell.

9.**Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 30. April 2006**

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 30. April 2006, wurde den Mitgliedern des Grossen Rates vorgängig zugestellt. Gemäss dem Beschluss des Grossen Rates von heute betreffend Aufteilung des Landsgemeindebeschlusses betreffend die Anpassung der Kantonsverfassung und von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in zwei Landsgemeindebeschlüsse stelle ich dem Grossen Rat den Antrag, das Traktandum 7. in die Titel "Landsgemeindebeschluss betreffend die Anpassung der Kantonsverfassung an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare" und "Landsgemeindebeschluss betreffend die Anpassung von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare" zu unterteilen.

Weiter habe ich keine Bemerkungen zur Landsgemeinde-Ordnung anzubringen.

Weiter wird das Wort nicht mehr gewünscht. Eintreten ist obligatorisch.

In der Abstimmung erklärt sich der Grosse Rat einstimmig mit der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 30. April 2006, nach Vornahme der vorgeschlagenen Änderung in Traktandum 7. einverstanden.

10.

Mitteilungen und Allfälliges

10.1 Fluglärm über Oberegg

Grossrat Martin Bürki, Oberegg

Ich habe eine Frage an Landammann Bruno Koster in Bezug auf die Publikation im Appenzeller Volksfreund von letzter Woche betreffend den Fluglärm über Oberegg. Der Bezirksrat Oberegg wird je länger je mehr mit Reklamationen konfrontiert, da viele Flugzeuge sehr tief über Oberegg hinwegfliegen. Ich möchte gerne von Landammann Bruno Koster wissen, ob seitens des Kantons in dieser Angelegenheit etwas unternommen wird. Im Weiteren interessiert mich, ob der Kanton gedenkt, sich diesbezüglich mit den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh. in Verbindung zu setzen. Ich wurde in diesem Zusammenhang darüber informiert, dass die Stadt Wil aufgrund des Fluglärms Einsprache erhoben hat, wobei mir dazu keine genaueren Details bekannt sind.

Landammann Bruno Koster

Vor kurzem wurde festgelegt, wie der Luftraum Zürich geregelt werden soll, wobei es dabei weniger um das Flughafenkonzept ging. In der entsprechenden Verfügung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt wurde in Bezug auf die Ostschweiz festgelegt, wie bei gewissen Luftverhältnissen insbesondere bei Westwind in Zürich gelandet und gestartet werden soll. Wesentlich dabei ist, dass mit der neuen Konzeption des Flughafens Kloten, welche letztes Jahr in Kraft getreten ist, zwei Warteräume aus dem süddeutschen Gebiet in die Schweiz transferiert worden sind. Für die Ostschweiz ist der Warteraum AMIKI relevant, welcher den Raum Amriswil/Weinfeldern betrifft. Der Warteraum in Weinfeldern und das Verbot von An- und Abflügen über deutsches Gebiet haben dazu geführt, dass der Flugkorridor, welcher vorher eher Richtung Weinfeldern und über den Bodensee hinausging, gegen Süden verlegt wurde, weshalb dieser Korridor einerseits am Alpstein und andererseits am Warteraum vorbeiführt. Dies bedeutet, dass dieser Korridor von Zürich-Kloten Richtung Wil-Gossau-Rheineck über Oberegg hinweggeht. Wenn gewisse Luftverhältnisse herrschen, wird dieser Ostkorridor für Abflüge genutzt. Diese Flugzeuge werden in Oberegg durch ihren Lärm wahrgenommen.

Mit der neuen Luftraumaufteilung, welche insbesondere die Staffelung der Höhe der An- und Anflüge regelt, hat das ganze Anflugregime in Kloten eine Änderung erfahren und die Abflüge müssen über die Anflüge hinausgehen. Dies bedeutet im Prinzip, dass sich die Situation für die Ostschweiz eher verbessern wird. Wir dürfen uns dabei aber nichts vormachen, denn es ist zwingend, dass die Flugzeuge möglichst schnell in die Luftstrassen gelangen. Die Luftbetrachtungen zeigen, dass in Oberegg an allen Tagen, an denen Messungen durchgeführt wurden, nie ein Flugzeug unter 4'500 m geflogen ist. Der Lärmpegel, welcher durch die Flugzeuge verursacht wird, befindet sich weit unter den gesetzten Grenzwerten. Rechtlich kann also gegen die Flüge, so wie sie jetzt über Oberegg gehen, absolut nichts unternommen werden. Jedes

Motorfahrrad verursacht mehr Lärm als diese Flugzeuge. Es geht dabei jedoch eher um eine visuelle Störung. Besonders störend ist insbesondere ein Flug, welcher erst abends um 22.00 Uhr startet, und deshalb besonders wahrgenommen wird.

In einer Gesamtbetrachtung müssen wir im Sinne einer gewissen Opfersymmetrie sagen, dass die Ostschweiz mit Sicherheit besser weggekommen ist als die westlichen Kantone, insbesondere Zürich und Aargau. Auch die Stadt Zürich ist durch die neue Flugroute besonders betroffen, obwohl dies in Bezug auf die Sicherheit fraglich ist.

Das neue Flughafenreglement ist bereits in Kraft und die Einsprachefristen sind abgelaufen. Erst bei einer Änderung des Flughafenreglementes könnte durch eine Einsprache wieder Druck ausgeübt werden. Es stellt sich andererseits die Frage, ob die Ostschweizer Kantone noch vermehrt Druck ausüben sollten. Ich persönlich vertrete die Meinung, dass der Kanton Appenzell I.Rh. relativ gut weggekommen ist. Ich bin auch der Ansicht, dass die derzeitige Belastung für den Kanton Appenzell I.Rh. zwar nicht erwünscht, aber ertragbar ist. Ich werde den jetzigen Flugbetrieb nicht aktiv bekämpfen, ausser ich würde dazu gezwungen. Ich habe diese Antwort im Übrigen auch denjenigen Personen erteilt, welche mich im Vorfeld in dieser Angelegenheit angegangen sind.

10.2 Revision Finanzausgleichsgesetz

Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Nachdem der Grosse Rat heute die Revision des Steuergesetzes verabschiedet hat und im Vorfeld dazu einige Schulräte angeregt haben, parallel zur Steuergesetzrevision auch den Finanzausgleich zu überprüfen, hoffe ich, dass mein Anliegen bei der Standeskommission auf offene Ohren stossen wird.

Anlässlich der Vernehmlassung zur Revision des Steuergesetzes wurde angeregt, dass der Schulsteueranteil aller juristischen Personen der Schulgemeinden nach einem auszuarbeitenden Schlüssel auf die einzelnen Schulgemeinden verteilt werden soll. Welche Überlegungen haben zu diesem Vorschlag geführt?

Die juristischen Personen belasten die jeweilige Schulgemeinde finanziell zweifellos nicht, da eine juristische Person bekanntlich keine Kinder in die Schule schicken kann. Sehr viele der juristischen Personen bezahlen ihre Schulsteuern in Appenzell, da sie dort auch ihren Sitz haben. Diese Steuern werden mehr oder weniger auch von den Angestellten generiert. Auf der anderen Seite haben viele Mitarbeitende von juristischen Personen ihren Wohnsitz ausserhalb der Steuerhoheit der Schulgemeinde Appenzell. Dies führt dazu, dass die Schulgemeinde Appenzell Steuereinnahmen von Steuerpflichtigen erhält, welche für die Schulgemeinde keine finanzielle Belastung darstellen. Hingegen hat die Schulgemeinde des jeweiligen Wohnortes, beispielsweise von Mitarbeitern von solchen Firmen, für die Kosten der Beschulung der Kinder

aufzukommen, auch dann noch, wenn die Schülerinnen und Schüler später in Appenzell die Realschule, die Sekundarschule oder das Gymnasium besuchen.

Würden nun die Schulsteuereinnahmen von juristischen Personen nach einem zu definierenden Schlüssel verteilt, könnte unter Umständen erreicht werden, dass sich die Steuerfüsse der Schulgemeinde Appenzell und der übrigen Schulgemeinden annähern bzw. nicht weiter auseinanderklaffen, ohne dass die Schulgemeinde Appenzell den übrigen Schulgemeinden "freiwillige" Beiträge auszahlen muss. Es ist sicherlich nicht im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes, dass solche freiwilligen Zahlungen - wie dies zurzeit der Fall ist - fliessen müssen, da nebst der Schule auch die anderen Körperschaften, wie die Bezirke, vom Finanzausgleichsgesetz betroffen sind und so Ungerechtigkeiten entstehen könnten.

Allenfalls müsste dieses Vorgehen auch auf Stufe Bezirke geprüft werden, womit eventuell ein horizontaler Finanzausgleich entstehen würde.

Ich beantrage deshalb, dass das Finanzdepartement das entsprechende Zahlenmaterial aufarbeitet und die Resultate in die weiteren Überlegungen bezüglich einer allfälligen Revision des Finanzausgleichsgesetzes miteinbezieht und den Grossen Rat entsprechend orientiert. Zudem soll das Finanzdepartement abklären lassen, ob dieser Vorschlag rechtlich überhaupt durchführbar ist, wobei ich dabei das Stichwort Steuerhoheit nennen möchte.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Der Finanzausgleich im Schulbereich läuft über das Konto 2210 "Erziehungsdepartement". Die gewünschten Abklärungen werden hingegen durch das Amt für Informatik bzw. die Steuerverwaltung vorgenommen werden müssen, da diese über die notwendigen Angaben verfügen.

Im Vorfeld zur heutigen Grossrats-Session ist die Standeskommission einmal mehr auf die Frage des Finanzausgleiches zu sprechen gekommen. Sie hat dabei den Beschluss gefasst, dem Grossen Rat folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Die Standeskommission hält an ihrer Aussage fest, dass zuerst das Steuergesetz revidiert werden soll und danach die Frage des Finanzausgleiches geprüft wird.
2. Eine detaillierte Stellungnahme in Bezug auf das geplante Vorgehen kann und möchte die Standeskommission derzeit nicht abgeben. Die Standeskommission will sich derzeit nicht festlegen, ob allenfalls ein horizontaler Finanzausgleich eingeführt werden soll, ob es eine Splittung, wie es Grossrat Herbert Wyss vorschlägt, geben soll oder ob eine weitere Variante geprüft wird.

Die Standeskommission nimmt den Auftrag von Grossrat Herbert Wyss in allgemeiner Form entgegen.

10.3 Beiträge an Pufferzonen / Revision Natur- und Heimatschutzverordnung

Landeshauptmann Lorenz Koller

Anlässlich der Session des Grossen Rates vom 31. Oktober 2005 hat Grossrat Kurt Rusch angeregt, es sollte geprüft werden, ob eine allfällige Besserstellung des Auszahlungsbeitrages für die so genannten Pufferzonen, welche nach nationaler Gesetzgebung ausgeschieden werden müssen, möglich wäre. Grossrat Kurt Rusch hat dabei angeführt, dass diese Frage anlässlich der Einführung der Gesetzgebung für Naturschutz-zonen noch kein Thema gewesen sei. Mit der Ausscheidung der nationalen Objekte mussten allerdings auch die genannten Pufferzonen ausgeschieden werden.

Die Standeskommission hat festgestellt, dass die Ausscheidung der Pufferzonen in einzelnen Bezirken sehr gut fortgeschritten ist, während sich andere Bezirke derzeit mit dieser Ausscheidung befassen. Ich kann nachvollziehen, dass Grossrat Kurt Rusch mit diesem Antrag an die Standeskommission getreten ist, da er im Rahmen der Ausscheidung der Pufferzonen im Bezirk Gonten auf gewisse Opposition gestossen ist.

Die Standeskommission hat sich eingehend mit dieser Problematik befasst und hat dabei den Beschluss gefasst, dass sie derzeit keine Teilrevision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vorschlagen wird. Dies begründet die Standeskommission wie folgt:

Wenn die Standeskommission zum jetzigen Zeitpunkt, d.h. während der Ausscheidung der Pufferzonen, eine Teilrevision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz unterbreiten würde, würde gegenüber denjenigen Bodenbesitzern, deren Flächen bereits ausgeschieden wurden, eine Ungleichbehandlung stattfinden. Diese wurden nämlich bereits mit den dazumal gesprochenen Beiträgen in die vertraglichen Verhältnisse eingebunden.

Im Weiteren ist zu erwähnen, dass die Standeskommission klar festgelegt hat, dass eine allfällige Revision kostenneutral sein müsste. Dies würde bedeuten, dass bei anderen Naturschutz-zonen, welche ebenfalls vertraglichen Regelungen unterstehen, Beiträge gestrichen werden müssten, damit die Pufferzonen besser entschädigt werden könnten. Dies ist meines Erachtens nicht richtig.

Die Standeskommission vertritt die Meinung, dass die Natur- und Heimatschutzverordnung nach dem Abschluss der Ausscheidung sämtlicher Pufferzonen geprüft werden muss. Dabei muss insbesondere die Frage geklärt werden, ob die Beiträge dem Bewirtschafter oder dem Besitzer zukommen sollen. Ich möchte nicht, dass diese Frage im Laufe der Ausscheidung der Pufferzonen diskutiert wird.

Im Rahmen der AP 2011 wurde im Bereich der Ökologischen Direktzahlungen bereits darüber diskutiert, dass die Bewirtschaftungsbeiträge für die so genannten wenig intensiven Wiesen unter Umständen unter Beschuss geraten könnten bzw. dass diese gesenkt werden, was eine zusätzliche Verzerrung der ganzen Angelegenheit zur Folge hätte.

Aus diesen Gründen ist die Standeskommission zum Schluss gekommen, dass eine Teilrevisi-
on der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz derzeit nicht in Frage kommt. Nach Ab-
schluss der Ausscheidung der Pufferzonen kann darüber aber durchaus wieder diskutiert wer-
den.

10.4 Handhabung von Baugesuchen

Bauherr Stefan Sutter

Grossrat Albert Koller hat anlässlich der Session vom 31. Oktober 2005 sinngemäss gefordert,
dass Baugesuche öffentlicher Bauherren immer auszuschreiben seien. Der Verzicht auf eine
öffentliche Ausschreibung bei Geringfügigkeit solle für öffentliche Bauherren nicht möglich sein.

Ich habe diese Angelegenheit geprüft und bin dabei auf zwei Möglichkeiten gekommen. Einer-
seits verfügt die öffentliche Hand über einen Rechtsanspruch. Dieser Rechtsanspruch könnte in
dem Sinne umgangen werden, indem wir freiwillig darauf verzichten. Eine andere Lösung be-
stünde darin, dass wir das Baugesetz entsprechend ändern.

Der Baubereich ist eine relativ heikle Angelegenheit. Auf der anderen Seite gibt es aber auch
für die öffentliche Hand keinen Grund, sofort und generell auf das Bauverfahren zu verzichten.
Ich bin aber gerne bereit, diese Anregung von Grossrat Albert Koller in die Liste von Gesetzes-
revisionsmöglichkeiten in Bezug auf das Baugesetz aufzunehmen. Wir werden anlässlich der
nächsten Revision des Baugesetzes über diesen Aspekt diskutieren.

Damit sind die Wortmeldungen zu diesem Traktandum erschöpft.

Grossratspräsident Josef Manser

Damit erkläre ich die heutige Sitzung für geschlossen.

9050 Appenzell, 10. März 2006

Der Protokollführer:

Franz Breitenmoser